

Friedhofsordnung
für den Friedhof in Gardessen
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gardessen

Inhaltsübersicht

- I. Ordnung auf dem Friedhof
 - § 1 Friedhofsgrundstück
 - § 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofes
 - § 3 Öffnungszeiten, Zutritt
 - § 4 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 5 Gewerbliche Arbeiten, Zulassung

- II. Bestattungen
 - § 6 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes
 - § 7 Urnenbeisetzung
 - § 8 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche
 - § 10 Trauerfeiern

- III. Arten von Grabstellen
 - § 11 Allgemeines
 - § 12 Reihengräber
 - § 13 Wahlgräber
 - § 14 Urnenstellen
 - § 15 Beisetzung von Urnen in belegten Grabstellen

- IV. Rechte an Grabstellen
 - § 16 Erwerb und Übertragung
 - § 17 Dauer der Rechte an Grabstellen, Verlängerung
 - § 18 Umbettung

- V. Größe und Gestaltung der Grabstellen
 - § 19 Maße und Abstände der Grabstellen
 - § 20 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen
 - § 21 Abräumen und Einebnen der Gräber

- VI. Das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen
 - § 22 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
 - § 23 Gestaltungsregelungen
 - § 24 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

- VIII. Schlussbestimmungen
 - § 25 Friedhofsgebühren
 - § 26 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde
 - § 27 Alte Rechte
 - § 28 Schließung, Entwidmung
 - § 29 Inkrafttreten, Änderungen

Friedhofsordnung

für den Friedhof in Gardessen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gardessen

beschlossen in der Kirchenvorstandssitzung vom _____ gem. § 78 Abs. 1 der
Kirchengemeindeordnung für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Amtsbl. 1975, S. 65 ff.)

Grundsatz

Der Kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi und der Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Friedhofskapelle und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofes, durch schlichte Grabmale und Bepflanzung der Grabstellen zum Ausdruck.

I. Ordnung auf dem Friedhof

§ 1

Friedhofsgrundstück

Der Friedhof in Gardessen besteht zurzeit aus

a) Flurstück Nr. 26 der Flur 7 in Größe von 17 a 84 qm, eingetragen im Grundbuch von Gardessen Blatt 5/221 zugunsten der Weideinteressentschaft

§ 2

Bestimmung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof dient der Bestattung

- a) aller Personen, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle (Wahlgrab) haben.
- b) derer, die bei ihrem Tode ihren Hauptwohnsitz in der Ortschaft Gardessen hatten.
- c) anderer Personen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Kirchenvorstandes; die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

§ 3

Öffnungszeiten, Zutritt

(1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Mit Anbruch der Dunkelheit wird der Friedhof geschlossen. Sofern der Kirchenvorstand am Eingang keine abweichende Öffnungszeit bekannt gibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof in der Zeit von 18:00 Uhr bis 7.00 Uhr im Winterhalbjahr und in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Sommerhalbjahr grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt:
 - a) zu rauchen, zu spielen, zu lärmern und zu betteln,
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) abgängigem Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,
 - d) nicht vom Friedhof stammende Abfälle und andere als unter c) genannte Abfälle (vgl. § 20 Abs. 6 Satz 2) auf für abgängigen Grabschmuck bestimmten Plätzen abzulegen,
 - e) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie Hecken und Einfriedungen zu übersteigen,
 - f) während der Hauptgottesdienstzeiten oder in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof arbeiten,
 - g) Beerdigungen als Zuschauer beiwohnen,
 - h) Druckschriften zu verteilen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und von Friedhofsbesuchern an der Leine geführte Hunde,
 - k) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen,
 - l) den Friedhof ohne vorherige Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes oder im Zusammenhang damit zu betreten, auch zum gewerbsmäßigen Fotografieren,
 - m) von Beerdigungen Fotos, Film-, Fernseh- oder Tonaufzeichnungen zu machen.
 - n) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen.
- (3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Genehmigung anzumelden.
- (4) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten, Zulassung

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und vom Kirchenvorstand vorher zugelassen sind. Die Öffnungszeiten (§ 3) sind zu beachten. Der Kirchenvorstand kann Zeiten bestimmen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Der § 4 ist zu beachten.
- (2) Der Kirchenvorstand erteilt die Zulassung schriftlich und in der Regel für einen begrenzten Zeitraum. Der Umfang der zugelassenen Tätigkeit wird in der Zulassung vom Kirchenvorstand festgelegt. Die Zulassung wird erst erteilt, wenn der Gewerbetreibende durch Unterschrift bestätigt, dass er die nötige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und die Friedhofsordnung anerkennt. Für die Zulassung kann eine Gebühr vorgesehen werden.

- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung, unter der sie erteilt worden ist, weggefallen ist oder der Gewerbetreibende trotz vorheriger Verwarnung gegen Vorschriften dieser Ordnung oder gegen Anordnungen des Kirchenvorstandes verstößt.
- (4) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern – auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen - und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes reinigen. Das Befahren des Friedhofes ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofes wieder herzustellen.
- (6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle und der Gräber für Trauerfeiern erfolgt durch den Kirchenvorstand oder seinen Weisungen entsprechend durch Angehörige des Verstorbenen oder Gewerbetreibende. Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrichtungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofes gemäß und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

II. Bestattungen

§ 6

Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Kirchenvorstand anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde bzw. die in § 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29.10.1964 in der jeweils geltenden Fassung (Stand 1.1.1980 Amtsbl. 1980, S. 16) genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung dem Pfarrer einzureichen. Die hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung ohne Mitwirkung des Pfarrers der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigungen in einem Wahlgrab und im Fall des § 15, ist die Berechtigung (insbesondere Familienangehörigkeit nach § 13 Abs. 2) nachzuweisen.
- (2) Tag und Stunde der Beerdigung setzt der Pfarrer der Kirchengemeinde fest, für der Landeskirche nicht angehörende Verstorbene nach Übereinkunft mit einem Vertreter der zuständigen Glaubensgemeinschaft, bei Bekenntnislosen nach Übereinkunft mit dem Redner.
- (3) Bei Beerdigung mit Metallsarg ist § 19 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.
- (4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Sieht die Friedhofsgebührenordnung hierfür keine Gebühr vor, so haben die Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten selbst für das Ausheben und Verfüllen der Gräber zu sorgen (z. B. durch den Bestattungsunternehmer).

§ 7

Urnenbeisetzung

Vor der Beisetzung einer Urne ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

§ 8

Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche

- (1) Verstorbene, die der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, werden kirchlich beerdigt. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet der zuständige Pfarrer. Er kann dazu den Kirchenvorstand hören. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Propst Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.
- (2) Lehnen die Angehörigen eines Verstorbenen, der der Landeskirche angehört, eine kirchliche Beerdigung ab, wird die Beerdigung still vollzogen.

§ 9

Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche

- (1) Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertretern ihrer Glaubensgemeinschaft bestattet werden.
- (2) Bei Bestattungen dürfen Redner nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Pfarrer sprechen. Die Erlaubnis wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt ein Redner hiergegen, so wird er verwahrt. Bei einem weiteren Verstoß wird er zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner nicht mehr zugelassen. Redner, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.
- (3) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

§ 10

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Friedhofskapelle statt.
- (2) Soweit eine solche nicht zur Verfügung steht, kann das Pfarramt – jedoch lediglich für Trauerfeiern für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen – die Benutzung der Kirche zulassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Trauerfeiern in der Kirche finden ohne Aufbahrung des Sarges in der Kirche statt. Die Beisetzung des Sarges soll in diesen Fällen vom Aufbahrungsraum aus vor oder nach der Trauerfeier geschehen.

III. Arten von Grabstellen

§ 11

Allgemeines

- (1) Es werden unterschieden:
 - a) Reihengrabstellen (§ 12)
 - b) Reihengrabstellen für Kinder unter 6 Jahren (§ 12)
 - c) Wahlgrabstellen (§ 13)
 - d) Urnenreihenstellen (§ 14)
 - e) Urnenwahlstellen (§ 14).

Nach Möglichkeit werden besondere Grabfelder für jede der genannten Arten von Grabstellen eingerichtet.

- (2) Erbbegräbnisstellen sind nicht zugelassen. Die Abwicklung bereits vor Erlass dieser Friedhofsordnung entstandener Erbbegräbnisrechte regelt § 27.

§ 12

Reihengräber

- (1) Reihengrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Einzelgrabstellen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden ausgegeben werden. Um eine fortlaufende Gestaltung und Neubelegung der Reihengrabfelder zu ermöglichen, werden Rechte an Reihengrabstellen grundsätzlich nicht verlängert.
- (2) Auf Reihengrabfeldern werden Rechte an Wahlgrabstellen grundsätzlich nicht verliehen. Ist in einem Grabfeld für Reihengrabstellen bereits die neben der gerade belegten Grabstelle gelegene noch unbelegte Stelle für den überlebenden Ehegatten vorbehalten worden, so gelten beide Stellen – auch gebührenmäßig – von Anfang an als Wahlgrabstelle nach § 13 dieser Satzung. Wird in einer Reihengrabstelle eine Urne beigesetzt (§ 15), so gilt das gleiche. Der Differenzbetrag zwischen der Gebühr für ein Reihengrab und der für ein Wahlgrab im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes ist nach zu entrichten.
- (3) Die Übertragung von Rechten an Grabstellen regelt § 16 Abs. 2, ihre Beendigung § 17 Abs. 2 und das Abräumen § 21.

§ 13

Wahlgräber

- (1) Wahlgrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie verliehen wird und deren örtliche Lage festgelegt ist. Inhaber des Nutzungsrechts können grundsätzlich nur Familienangehörige sein; anderen Personen kann der Kirchenvorstand das Nutzungsrecht entziehen und es auf Familienangehörige übertragen.
- (2) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:
 - a) Ehegatte des Erstbeigesetzten
 - b) Verwandte in gerader Linie
 - c) angenommene Kinder
 - d) Geschwister und Stiefgeschwister
 - e) Ehegatten solche unter b) und d) Genannter, die in der Grabstelle bereits beigesetzt worden sind.

Die Beisetzung anderer Personen im Wahlgrab kann grundsätzlich nicht erfolgen und ist in Härtefällen nur aufgrund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig.

- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 16 Abs. 2, seine Beendigung § 17 Abs. 2 und das Abräumen § 21.

§ 14

Urnenstellen

Urnenstellen werden in der Regel als Reihenstellen angegeben. Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen über Reihengrabstellen entsprechend. Werden Urnenstellen als Wahlstellen ausgegeben, gelten die Regelungen über Wahlgrabstellen entsprechend.

§ 15

Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

Urnen werden grundsätzlich in Urnenstellen beigesetzt. In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand die Beisetzung einer Aschurne in der schon belegten Grabstellen zulassen, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 gegeben sind (Familienangehörige)

- b) die Einebnung und Neubelegung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 30 Jahre (Ruhefrist) nicht erforderlich ist
- c) die Rechte an der belegten Grabstelle auf 30 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden sind (für Reihengräber ist § 12 Abs. 2 Satz 3 zu beachten)
- d) in der belegten Grabstelle nicht bereits 2 Urnen beigesetzt sind.

IV. Rechte an Grabstellen

§ 16

Erwerb und Übertragung

- (1) Rechte an Grabstellen werden nach der Maßgabe dieser Friedhofsordnung in ihrer jeweiligen Fassung nach Zahlung der in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, durch Aushändigung einer Bescheinigung über den Erwerb bei Reihengrabstellen und durch Aushändigung der Verleihungsurkunde bei Wahlgrabstellen erworben. Eigentumsrechte an Grabstellen können nicht erworben werden. Bei Erwerb des Rechtes an Grabstellen soll der Erwerber für den Fall seines Todes der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger nach Maßgabe des Abs. 2 bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdenden Vertrag übertragen.
- (2) Die Übertragung eines solchen Rechts kann grundsätzlich nur auf Personen des in § 13 Abs. 2 genannten Personenkreises erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Anderenfalls ist sie dem Kirchenvorstand gegenüber unwirksam. Mehrere Angehörige eines verstorbenen Inhabers von Rechten an Grabstellen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde gelten soll. Zeigen sie einen zur Übernahme bereiten Nachfolger binnen 3 Monaten seit dem Tode des bisherigen Inhabers nicht dem Kirchenvorstand an, kann dieser den Inhaber bestimmen- nach Möglichkeit in der Reihenfolge des § 13 Abs. 2- und veranlassen, dass das Recht auf ihn umgeschrieben wird. Falls dieser widerspricht und nicht gleichzeitig einen zur Übernahme Bereiten bestimmt, kann der Kirchenvorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären oder einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Rechten an bestimmten Grabstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstelle. Die Inhaber von Rechten an Grabstellen sind zur Pflege der Grabstätten verpflichtet (§ 20).
- (4) Wir im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung durch das Landeskirchenamt bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Kirchenvorstandes. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofskasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. Erreichbare Angehörige des Umzubettenden sind vorher zu benachrichtigen.

§ 17

Dauer der Rechte an Grabstellen, Verlängerung

- (1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes beträgt einheitlich 30 Jahre für alle Grabstellen.
- (2) Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Vor deren Ablauf enden Rechte an Grabstellen entschädigungslos durch Kirchenvorstandsbeschluss nach erfolgloser Abmahnung, wenn die Gräber nicht dieser Satzung entsprechend angelegt sind, in der Unterhaltung vernachlässigt werden oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 5, des § 16 Abs. 4 und des § 18. Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann vom Kirchenvorstand über die Grabstätten verfügt werden (§ 21).
- (3) Rechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch

hierauf besteht nur bei Wahlgrabstellen und nur bis zu weiteren 30 Jahren nach Ablauf der Ruhefrist des Absatzes 1 für den zuletzt Beerdigten. Bei Reihengrabstellen sollen die Ruhefristen nur in Ausnahmefällen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2) und dabei nicht über 10 Jahre hinaus verlängert werden. In Härtefällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

- (4) Die Verlängerung kann außer im Fall in Abs. 5 Satz 1 jeweils nur um volle 10 Jahre erfolgen. Die Verlängerungsgebühr ist im voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Grabstellen. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf der Ruhefrist beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs der Ruhefrist entsprochen werden.
- (5) Bei Wahlgräbern und bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern muss die Ruhefrist für alle Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten, im Fall von Beisetzungen von Urnen in belegten Grabstellen auf die Dauer der Ruhefrist der Urne. Erfolgt die Verlängerung nicht, so fordert der Kirchenvorstand unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen den Nutzungsberechtigten auf, die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, kann der Kirchenvorstand die abgelaufene Grabstelle gemäß § 21 einebnen, etwa vorhandene Grabdenkmale entfernen und die Grabstelle ggf. neu belegen.

§ 18

Umbettung

- (1) Umbettungen sind nur in außergewöhnlichen Fällen mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes zulässig. Dem Antrag auf Genehmigung der Umbettung sind die Zustimmung der politischen Gemeinde und eine Erklärung eines Friedhofsträgers darüber beizufügen, dass die Leiche auf seinem Friedhof bestattet wird. Im Zeitpunkt der Umbettung entfallen die Rechte an der alten Grabstelle entschädigungslos.
- (2) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, der das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachweisen muss. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, dass er alle Kosten trägt, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Umbettung entstehen.
- (3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 16 Abs. 4 maßgeblich.

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen

§ 19

Maße und Abstände der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen haben folgende Maße
 - a) Reihengräber für Personen über 6 Jahre – Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
 - b) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren – Länge 1,30 m, Breite 0,60 m
 - c) Wahlgräber – Länge 2,50, Breite 1,10 m;
Wahlgräber zwischen Reihengräbern haben die unter a) bezeichnete Größe
 - d) Urnenstellen – Länge und Breite 0,90 mDie Grabanlagen dürfen diese Maße nicht überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.
- (2) Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. Der Sarg muss von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet). Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, dass ein Tiefenbegräbnis erfolgt. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.
- (3) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Gräber voneinander beträgt 0,40 m. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 0,60 m.

- (4) Der vom Kirchenvorstand zu beschließende Belegungsplan kann nähere Regelungen treffen.

§ 20

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

- (1) Alle Grabstellen, auch noch nicht belegte, sind spätestens 6 Monate nach der Beerdigung bzw. nach Erwerb eines Rechtes an Grabstellen in einer dem Friedhofs würdigen Weise zu bepflanzen, gärtnerisch herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist zu pflegen und zu unterhalten. Der zwischen den Gräbern und Grabreihen bestehende Abstand ist je zur Hälfte von den zur Pflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.
- (2) Zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätten sind bei Wahlgräbern die Inhaber der Rechte, bei Reihengräbern die Angehörigen des Beigesetzten verpflichtet. Bei mehreren Angehörigen kann sich der Kirchenvorstand nach freier Wahl – möglichst in der Reihenfolge des § 13 Abs. 2 – an jeden halten, bis einer von ihnen die Alleinverantwortung übernimmt. Unterlässt der Verpflichtete die Pflege der Grabstelle, kann der Kirchenvorstand nach erfolgloser Abmahnung das Grabdenkmal entfernen und die Grabstelle einebnen lassen. Der § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Das Belegen von Grabanlagen mit Kies (einschließlich Marmorkies), Sand, Beton, Schlacke oder anderen Materialien anstelle einer Begrünung entspricht nicht dem Charakter des kirchlichen Friedhofs. Unwürdige Gefäße wie Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder bunte Vasen sollen nicht, Arbeitsgeräte und andere Gegenstände nicht sichtbar aufgestellt werden.
- (4) Für Bepflanzungen dürfen nur niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze verwendet werden, die benachbarte Gräber nicht stören. Heckenartige Einfassungen sind nur bei mehrstelligen Wahlgräbern zugelassen, wenn die Pflanzen durch ihren Wuchs oder durch Schnitt bis zu einer Höhe von etwa 0,70 m gehalten werden. Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse anordnen oder nach Fristsetzung und vorheriger Androhung die Gewächse auf Kosten der Berechtigten entfernen lassen. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene von dem Friedhof nicht entfernt werden. Angepflanzte Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.
- (5) Die Verwendung von Grabgebinden aus Kunststoff oder anderen nicht vergehenden Materialien ist unerwünscht.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sowie zum Abdecken benutztes abgängiges Grün sind von den Grabstellen zu entfernen und auf die Abfallsammelstelle zu bringen. Andere Abfälle, insbesondere Kunststoffabfälle, Abraum, abgeräumte alte Grabmale, sonstige bauliche Anlagen dürfen auf der Abfallsammelstelle des Friedhofs nicht abgelegt werden. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen in besonders gelagerten Fällen durch schriftliche Genehmigung vor der Ablagerung bis auf Widerruf zulassen.

§ 21

Abräumen und Einebnen der Gräber

- (1) Nach Ablauf der Rechte an Grabstellen (§ 17 Abs. 2) einschließlich eventuell erfolgter Verlängerungen (§ 17 Abs. 3) kann der Kirchenvorstand frei über die Grabstellen verfügen. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, Inhaber der Rechte an Grabstellen auf den bevorstehenden Ablauf der Rechte hinzuweisen. Er ist jedoch gehalten, namentlich bekannte Inhaber schriftlich und andere durch Bekanntmachung im Schaukasten der Kirchengemeinde ggf. daneben auf sonstige geeignete Weise wie Zeichen auf der Grabstelle darauf aufmerksam zu machen.
- (2) Binnen zwei Wochen nach Ablauf des Rechtes an der Grabstelle können dessen Inhaber Grabmale und Bepflanzungen auf eigene Kosten entfernen. Geschieht dies nicht, so setzt der Kirchenvorstand den Inhabern der Rechte durch Bekanntmachung im Schaukasten der Kirchengemeinde ggf. daneben auf sonstige geeignete Weise eine angemessene Frist, innerhalb derer sie Grabmale und sonstige Anlagen entfernen können. Nach ungenutztem

Verstreichen dieser Frist kann der Kirchenvorstand die nicht entfernten Grabmale, baulichen Anlagen und Bepflanzungen beseitigen. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände nicht verpflichtet.

- (3) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Aschenurnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in würdiger Form anderweitig beizusetzen.

VI. Das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen

§ 22

Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung (auch der Beschriftung) ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand unter Beachtung des § 5 zulässig. Einfassungen von Grabstellen aus Stein oder anderen Werkstoffen sollen unterbleiben. Im übrigen ist § 20 Abs. 3 zu beachten.
- (2) Die Genehmigung erfolgt auf einen an den Kirchenvorstand zu richtenden Antrag. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muss bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. Sie kann Auflagen enthalten.
- (3) Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstandes erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand entfernt. Vom Kirchenvorstand genehmigte Grabmale dürfen vor Ablauf des Rechtes an der Grabstelle nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (4) Ausmauerungen von Gräbern, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zulässig. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur belegt werden, wenn luftdicht verschlossene Metallsärge verwendet werden und die schriftliche Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde hierfür vorgelegt wird.

§ 23

Gestaltungsregelungen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Sie sollen aus einem Stück sein und keinen Sockel haben. Sie dürfen Firmenbezeichnungen nicht enthalten. Über die Größe der Grabmale kann der Kirchenvorstand besondere Regelungen treffen.
- (2) Das Material des Grabmals muss wetterbeständig und für ein Grabmal einheitlich sein. Zu bevorzugen sind heimische Natursteine. Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen sind daneben zugelassen. Beschriftung, Ornamente und Symbole sollen nur aus dem Material des Grabmals bestehen.
- (3) Farben und Zutaten wie Glas, Beton, Emaille und Kunststoff sollen bei der Grabmalgestaltung nicht verwendet werden. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind zu vermeiden.
- (4) Die Rückseiten aufrecht stehender Grabmale sowie die Begrenzungen der Grabstellen an Kopf- und Fußseite sollen auf einer Flucht liegen.
- (5) Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe und der Bodenbeschaffenheit des Standortes durch einen sachkundigen Fachmann unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sicher und dauerhaft zu gründen. Fundamente und Grabmale sind durch Dübel fest miteinander zu verbinden.
- (6) Liegende Grabmale sollen mindestens 0,10 m dick sein und nicht mehr als die Hälfte der Grabfläche bedecken, dürfen aber nicht mehr als 2/3 der Grabfläche bedecken. Das gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien.

§ 24

Unterhaltung der Grabmale, Haftung

- (1) Die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle sind verpflichtet, auf die Standfestigkeit des Grabmals zu achten. Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von ihm herabzufallen, so haben die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle unverzüglich für Instandsetzung zu sorgen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im Verzuge, anderenfalls nach erfolgloser Abmahnung durch ein Schreiben oder durch Hinweiszeichen auf der Grabstelle das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.
- (2) Die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle sowie diejenigen, welche die Errichtung von Grabmalen oder baulichen Anlagen veranlasst haben, sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen baulicher Anlagen oder durch Ablösen und Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie tragen bei Eintritt eines Schadensfalles im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadenersatz.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25

Friedhofsgebühren

- (1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. Der § 29 gilt für die Friedhofsgebührenordnung entsprechend.
- (2) Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofes bestritten wird. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten – insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedungen – gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vgl. § 27 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch eine sonstige von der Bezirksregierung Braunschweig bestimmte Stelle.

§ 26

Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

- (1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann unter Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der aufgrund des § 25 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung unter Hinweis auf das zulässige Rechtsmittel und die einzuhaltende Frist dem Beschwerden schriftlich zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.
- (3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 27

Alte Rechte, Kriegsgräber

- (1) Nutzungsrechte, die aufgrund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden waren und die in § 17 Abs. 1 bestimmte oder nach Verlängerung festgesetzte Nutzungsdauer überschreiten, werden mit Ablauf von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen, sofern sie bis dahin keine Verlängerung gemäß § 17 Absätze 3 bis 5 genehmigt wird.
- (2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.
- (3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunschwg. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 (Braunschwg. Gesetz und Ordnungsversammlung 1927, Seite 405).

§ 28

Schließung, Entwidmung

- (1) Der Kirchenvorstand kann die Schließung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Auf geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beerdigt werden, die dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen.
- (2) Nach Ablauf sämtlicher Ruherechte kann der Kirchenvorstand die Entwidmung des Friedhofs oder Teilen des Friedhofs beantragen. Über Entwidmungen entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 29

Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf der Monatsfrist gemäß Abs. 2 a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Abs. 2 b) bis dahin noch nicht erfolgt, so gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit Inkrafttreten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch
 - a) mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlaß dieser Friedhofsordnung und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Ev.- luth. Pfarramt Schandelah, Poststrasse 4 im Schaukasten der Kirchengemeinde sowie Ankündigung im Gottesdienst und
 - b) Veröffentlichung eines Hinweises auf die neue Friedhofsordnung entweder im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig oder im amtlichen Verkündungsblatt des zuständigen Landkreises.
- (3) Darüber hinaus kann ein Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen
 - in der Tageszeitung Braunschweig, Cremlinger Bote
 - im Gemeindebrief der Kirchengemeinde und
 - im Schaukasten der in § 2 Abs. 1 b) bezeichneten Ortschaft/ Gemeinde/ Stadt.
- (4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Pfarramt Schandelah, Poststrasse 4 aus. Im übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

Gardessen, den 05.06.1980

Evangelisch- lutherische Kirchengemeinde Gardessen

Kirchenvorstand

Pfarrer

Kirchenverordneter

Vorstehende Friedhofsordnung hat der Gemeinde/ Samtgemeinde/ Stadt gemäß § 4 des Braunschwg. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Cremlingen, den 20.10.1980

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 8 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 12.01.1981

Evangelisch- lutherische Landeskirche in Braunschweig

Landeskirchenamt